

- Das Gericht stelle entscheidend darauf ab, dass TV2 als Teil der Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Ausstrahlen regionaler Programme Leistungen der Regionen in Form von regionalen Programmen erhalten habe und dass die Weitergabe der Rundfunkgebühren die Gegenleistung für diese Programme gewesen sei. Dies lasse sich den Akten im Verfahren vor dem Gericht nicht entnehmen und verstoße offensichtlich gegen dänisches Recht. Die in den Rn. 166, 167 und 171 des angefochtenen Urteils genannten Voraussetzungen seien daher erfüllt.
- In den Rn. 166, 167 und im ersten Satz von Rn. 173 des angefochtenen Urteils beziehe sich das Gericht auf ein hypothetisches Szenario als Teil seiner Prüfung, ob staatliche Beihilfen vorlägen. Dieses Szenario sei in der Praxis unvorstellbar und für die Prüfung, ob staatliche Beihilfen vorlägen, irrelevant. Entscheidend sei, dass TV2 aus den weitergegebenen Rundfunkgebühren keinen wirtschaftlichen Vorteil erzielt habe. TV2 habe die Rundfunkgebühren nach öffentlichem Recht auf die Regionen übertragen müssen und sei dieser Verpflichtung in der Praxis auch nachgekommen. Die Entscheidung des Gerichts stehe daher mit dem Begriff der staatlichen Beihilfe, wie er in Art. 107 Abs. 1 AEUV definiert sei, nicht in Einklang.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2015 von Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG), SNF SAS gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte erweiterte Kammer) vom 25. September 2015 in der Rechtssache T-268/10 RENV, Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG), SNF SAS/Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

(Rechtssache C-650/15 P)

(2016/C 048/30)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Polyelectrolyte Producers Group GEIE (PPG), SNF SAS (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Cana, D. Abrahams, Barrister, Rechtsanwältin E. Mullier)

Andere Parteien des Verfahrens:: Europäische Chemikalienagentur (ECHA), Königreich der Niederlande, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-268/10 RENV aufzuheben;
- den angefochtenen Rechtsakt für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen, damit es über die Nichtigkeitsklage der Rechtsmittelführerinnen entscheidet;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten einschließlich jener des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-268/10 RENV, mit dem die Nichtigkeitsklage der Rechtsmittelführerinnen gegen die nach Art. 59 der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe erlassene Entscheidung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) abgewiesen wurde, mit der Acrylamid als Stoff ermittelt wurde, der die Kriterien nach Art. 57 der Verordnung Nr. 1907/2006 erfüllt.

Die Rechtsmittelgründe der Rechtsmittelführerinnen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Das Gericht habe durch seine Auslegung der Begriffsbestimmung von „Zwischenprodukt“ in Art. 3 Abs. 15 der REACH-Verordnung diese Verordnung falsch ausgelegt,
 - a) indem es die Endverwendungen des durch Synthese gewonnenen Stoffs entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Art. 3 Abs. 15 als Ausschlusskriterium ausgelegt habe;
 - b) indem es die Begriffsbestimmung von „Zwischenprodukt“ in einer Weise ausgelegt habe, die dem Zweck der Bestimmungen der REACH-Verordnung zuwiderlaufe, und
 - c) indem es Anhang 4 des ECHA-Leitfadens mit den Klarstellungen zur Auslegung von „Zwischenprodukt“ nicht unabhängig beurteilt habe und sich auf irrelevante Abschnitte davon gestützt habe.
2. Das Gericht habe seine Begründungspflicht verletzt, weil es nicht auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen eingegangen sei, dass Art. 2 Abs. 8 Buchst. b der REACH-Verordnung Titel VII der REACH-Verordnung zur Gänze umfasse.
3. Das Gericht habe die REACH-Verordnung insoweit rechtsfehlerhaft ausgelegt, als es entschieden habe, dass Zwischenprodukte nicht von Art. 59 der REACH-Verordnung ausgenommen seien.
4. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass der Rechtsmittelgegnerin kein offensichtlicher Beurteilungsfehler durch Nichtberücksichtigung der Angaben in Anhang XV der REACH-Verordnung unterlaufen sei.
5. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft die Verhältnismäßigkeit des angefochtenen Rechtsakts falsch beurteilt.
6. Das Gericht habe gegen seine Begründungspflicht verstoßen, weil es nicht auf die von den Rechtsmittelführerinnen vorgebrachten weniger einschneidenden Maßnahmen eingegangen sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstolen (Schweden), eingereicht am 7. Dezember 2015
— **Länsförsäkringar AB/Matek A/S**

(Rechtssache C-654/15)

(2016/C 048/31)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Högsta domstolen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Länsförsäkringar AB

Rechtsmittelgegnerin: Matek A/S